

Frühjahrstagung der AG Sportrecht des DAV
Von der Loge auf die Anklagebank –
Hospitality und Compliance im Strafrecht

Bochum, 8. Mai 2010

Dr. Sabine Stetter, Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Steuerrecht

> Agenda

- I. Einleitung
- II. Warum ist Korruptionsbekämpfung so wichtig?
- III. Übersicht: Korruptionstatbestände im engeren Sinne
- IV. Abgrenzung von strafbarem und straflosem Verhalten
- V. Wichtige Präventionsmaßnahmen

> I. Einleitung – Aktuelle Entwicklungen

Die Staatsanwaltschaften in Deutschland haben mittlerweile erkannt, welche effektive Maßnahmen das deutsche Recht in Fällen ermöglicht, in denen ein Einzelner oder ein Unternehmen von einer Straftat, wie beispielsweise einem Korruptionsdelikt, profitiert hat.

Wegen des großen Drucks, der in solchen Fällen auf Unternehmen ausgeübt werden kann und der notwendigen Kooperation betroffener Unternehmen, erhalten die Staatsanwaltschaften selbst Informationen zu internationalen Sachverhalten auf relativ einfache und (für diese) unkomplizierte Art und Weise.

> II. Warum ist Korruptionsbekämpfung so wichtig?

1. Hoher volkswirtschaftlicher Schaden durch Hemmung des natürlichen Wirtschaftswachstums.
2. Handfeste Nachteile für Unternehmen.
3. Handfeste Nachteile für Einzelpersonen.

> II. Warum ist Korruptionsbekämpfung so wichtig?

zu 2.: Handfeste Nachteile für Unternehmen:

- Rufschädigung
- Gefährdung bestehender Geschäftsbeziehungen
- Abschöpfung der durch Bestechung erlangten Vorteile
- Verhängung von Strafen bzw. Bußgeldern
- Erhebliche steuerliche Nachforderungen
- Ausschluss bei öffentlichen Aufträgen

> II. Warum ist Korruptionsbekämpfung so wichtig?

zu 3.: Handfeste Nachteile für Einzelpersonen:

- Untersuchungshaft
- Kündigung
- Vermögensabschöpfung
- Verhängung von Strafen
- Eintragung von Strafen in Register (z.B. Bundeszentralregister)

> III. Übersicht: Korruptionstatbestände im engeren Sinne

Norm(en)	Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung (§§ 331, 333 StGB)	Bestechlichkeit, Bestechung (§§ 332, 334 StGB)	Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)
Inhalt der <u>Unrechtsvereinbarung</u>	<u>Vorteil</u> wird <u>für</u> die <u>Dienstausübung</u> im Allgemeinen gewährt und gefordert	<u>Vorteil</u> wird <u>für</u> die Vornahme einer bestimmten <u>pflichtwidrigen Diensthandlung</u> gewährt und gefordert	<u>Vorteil</u> nach dem Prinzip „do ut des“ eine <u>Gegenleistung für</u> eine <u>künftige Bevorzugung</u> darstellen
	➔ Pflichtgemäße Dienstausübung	➔ Pflichtwidrige Diensthandlung	➔ Bevorzugung im Wettbewerb
Strafbarkeit von allgemeinen Maßnahmen zur Stimmungspflege	strafbar	nicht strafbar	strafbar
Genehmigungsmöglichkeit	ja	nein	nein
Sozialübliche, nicht strafbare Zuwendungen	z.B. kleine Werbegeschenke (Kugelschreiber o.ä.) und geringwertige Aufmerksamkeiten aus Anlass von Jubiläen oder persönlichen Feiertagen		z.B. kleinere Aufmerksamkeiten und Einladungen zu bürgerlichen Mittagessen

> IV. Abgrenzung von strafbarem und straflosem Verhalten

Beispiel 1

Der Einkaufsleiter des Automobilherstellers A und der Geschäftsführer des Zulieferbetriebs Z verstehen sich infolge ihres langjährigen geschäftlichen Kontakts sehr gut. Infolgedessen gehen die beiden regelmäßig gemeinsam ins Fußballstadion und nutzen die beiden Dauerkarten des Geschäftsführers. Zum Geburtstag erhält der Einkaufsleiter – wie jedes Jahr – ein Paar der neuesten Skier. Auch der Einkaufsleiter versäumt es in keinem Jahr, dem Geschäftsführer zum Geburtstag zu gratulieren. Einmal im Jahr lädt der Geschäftsführer den Einkaufsleiter mit Familie für eine Woche in seine Ferienwohnung in Gstaad ein. In einem der zahlreichen Gespräche äußert der Geschäftsführer, dass er sich in einer schwierigen Situation befinde, da die Umsätze seines Unternehmens zurückgegangen seien. Z erhält den nächsten Auftrag von A.

> IV. Abgrenzung von strafbarem und straflosem Verhalten

Beispiel 2

Der Hersteller „weißer Ware“ H hat dauerhaft eine Loge im Signal Iduna Park/ Westfalen Stadion angemietet. Diese wird auch als Seminarraum genutzt. Am Tag des nächsten Bundesligaspiels werden die Einkaufschefs der wichtigsten Kunden zu einem ganztägigen Strategiemeeting eingeladen. Zentrales Thema ist die Vermarktung der neuesten Produkte von H. Zum Abschluß dieses Treffens wird gemeinsam das Fußballbundesligaspiel genossen. Die Abreise erfolgt am nächsten Morgen. H trägt auch die Übernachtungskosten (Business Hotel) der Teilnehmer. Die Gesamtkosten belaufen sich pro Person auf € 1.000.

> IV. Abgrenzung von strafbarem und straflosem Verhalten

Beispiel 3

Der Hersteller von Baukränen B hatte wieder einmal einen großen Auftrag des Bauunternehmers Z bekommen, der zwischenzeitlich zur Zufriedenheit aller abgewickelt wurde. Zum Dank für die hervorragende Zusammenarbeit lädt B den Geschäftsführer von Z zum Bundesligaspiel FC Bayern München gegen FC Schalke 04 in dessen VIP-Loge in der Allianz Arena ein. Der Gesamtwert dieser Einladung beträgt € 200. Der nächste Auftrag geht an B.

Alternative

Z wird von B zum Champions League Finale nach Madrid eingeladen, wobei Z die Reise- und Übernachtungskosten selbst trägt. Der Gesamtwert dieser Einladung beträgt € 900.

> IV. Abgrenzung von strafbarem und straflosem Verhalten

Beispiel 4

Der weltweit einzige Hersteller bestimmter Spezialwerkzeuge S hat soeben einen großen Auftrag des Automobilherstellers A abgewickelt. Hinsichtlich des Folgeauftrags führt S bereits Gespräche mit dem Geschäftsführer von A. Zum Dank für den letzten großen Auftrag laden die Eheleute S den Geschäftsführer und dessen Gattin zu einem Formel 1 VIP-Event mit anschließendem Kurzurlaub in Monaco ein. S erhält den Folgeauftrag von A.

> V. Wichtige Präventionsmaßnahmen

- Klare Verhaltensregeln
- Schulungen
- Ombudsmann/anonyme Hotline
- IT-Kontrollen



Dr. Sabine Stetter

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Steuerrecht

Stetter Rechtsanwälte

Amiraplatz 3, Im Luitpoldblock
80333 München

Phone: +49 (0)89.1 39 27 91 – 0

Fax: +49 (0)89.1 39 27 91 – 29

s.stetter@stetterlegal.com